

Kurztitel

Lehrabschlußprüfung Versicherungskaufmann

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 345/1990 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Außerkräftretensdatum

31.12.2004

Text**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 10. (1) Nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung des „Dreijährigen Fachausbildungslehrganges für jugendliche Angestellte in Versicherungsunternehmen" kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch" zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung des „Einjährigen Fachausbildungslehrganges für Versicherungsangestellte" oder des „Zweijährigen Fachausbildungslehrganges für jugendliche Angestellte in Versicherungsunternehmungen" kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Versicherungs-Geschäftsfall" und „Fachgespräch" zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 4, 8 und 10.